

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 12. Juli 1990

159. Stück

397. Verordnung: Schulveranstaltungsverordnung

398. Verordnung: Privatschule „Freie Waldorfschule Innsbruck“

399. Verordnung: Änderung der Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule

397. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 7. Juni 1990 über Schulveranstaltungen (Schulveranstaltungsverordnung)

Auf Grund des § 13 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 233/1990, wird verordnet:

- § 1. Schulveranstaltungen sind:
- /. 1. Lehrausgänge und Exkursionen (Anlage 1),
 - /. 2. Wandertage (Anlage 2),
 - /. 3. Berufspraktische Tage und Berufspraktische Wochen (Anlage 3),
 - /. 4. Sportwochen (Wintersportwochen: Anlage 4.1, Sommersportwochen: Anlage 4.2),
 - /. 5. Projektwochen (zB Wien-Aktion, Musikwochen, Ökologiewochen, Intensivsprachwochen, Kreativwochen: Anlage 5),
 - /. 6. Schüleraustausch (Anlage 6),
 - /. 7. Abschlußlehrfahrten (Anlage 7).

§ 2. Lehrausgänge und Exkursionen dürfen je Schulstufe bis zu folgendem Höchstausmaß durchgeführt werden:

Schulstufe/ Schulart	Lehrausgänge ¹⁾	Exkursionen ²⁾
Vorschulstufe, 1. und 2.	in dem unter Bedachtnahme auf die Anforderun- gen des Lehrplanes er- forderlichen Ausmaß	—
3.	10	—

¹⁾ Höchstens je 5 Stunden.

²⁾ Höchstens je 1 Tag, ab der 9. Schulstufe höchstens je 2 Tage.

Schulstufe/ Schulart	Lehrausgänge ¹⁾	Exkursionen ²⁾
4.	10	(1) ³⁾
5. bis 8.	8	2
ab 9.	8	4
Polytechnischer Lehrgang	4 und mit berufs- kundlichem Schwerpunkt 8	2 und mit berufs- kundlichem Schwerpunkt 4
Berufsschule	6	2

³⁾ Sofern aus regionalen Gründen und im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Schulveranstaltung sowie in bezug auf den Lehrplan mit der Dauer von 5 Stunden das Auslangen nicht gefunden werden kann, an Stelle eines Lehrausganges.

§ 3. Wandertage sind je Schulstufe in folgendem Ausmaß durchzuführen:

Schulstufe/ Schulart	halbtätig	ganztätig
Vorschulstufe	1 (unter 5 Stunden)	—
1. und 2.	1 ¹⁾	—
3. und 4.	3 ²⁾	—

¹⁾ Sofern das Schulforum der betreffenden Schule für die 1. und/oder 2. Schulstufe einen halbtägigen Wandertag empfiehlt, mit Bewilligung des Schulleiters, wobei die Anzahl der Wandertage auf der 3. und 4. Schulstufe der betreffenden Schule so zu vermindern ist, daß die Anzahl der Wandertage für die Schüler von der 1. bis 4. Schulstufe insgesamt 6 beträgt.

²⁾ An schulstufenübergreifenden Klassen dürfen auch Schüler der 1. und 2. Schulstufe an den Wandertagen der 3. und 4. Schulstufe teilnehmen.

Schulstufe/ Schulart	halbtägig	ganztägig
5. bis 8.	1	2
ab 9.	1	2 ³⁾
Berufsschule, Kolleg	—	—

³⁾ In der letzten Stufe einer mehrstufigen Schulart 1 ganztägiger Wandertag, der in Klassen (Jahrgängen) mit Abschlußprüfung, Befähigungsprüfung, Reifeprüfung oder Reife- und Befähigungsprüfung entfallen darf.

§ 4. (1) Berufspraktische Tage an der Hauptschule, der Sonderschule und der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule dürfen bis zu einem Höchstausmaß von 3 Schultagen, in der 9. Schulstufe der Sonderschule bis zu 6 Schultagen durchgeführt werden.

(2) Berufspraktische Wochen sind am Polytechnischen Lehrgang bis zu einem Höchstausmaß von 6 Schultagen durchzuführen. Anstelle einer Berufspraktischen Woche können einzelne Berufspraktische Tage im selben Höchstausmaß durchgeführt werden. Sonderschüler im letzten Jahr der allgemeinen Schulpflicht sind zur Teilnahme an Berufspraktischen Wochen (Berufspraktischen Tagen) eines Polytechnischen Lehrganges berechtigt.

§ 5. Folgende ein- oder mehrwöchige Schulveranstaltungen dürfen bis zu folgendem Höchstausmaß durchgeführt werden:

(1) Sportwochen und Projektwochen im Höchstausmaß von je 7 Schultagen, wobei ein Gesamtausmaß von 8 Tagen nicht überschritten werden darf (einschließlich An- und Abreise), in folgender Anzahl

Schulstufe/ Schulart	Anzahl
Vorschulstufe, 1. und 2.	—
3. und 4.	insgesamt 1
5. bis 8.	je Schulstufe 1 ¹⁾ , davon insgesamt zumindest 2 Sportwochen ²⁾ an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung zumindest 3 Sportwochen, an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung zumindest 1 Sportwoche

¹⁾ In höchstens einer Schulstufe sind 2 derartige Schulveranstaltungen unter Anrechnung auf das Gesamtausmaß zulässig.

²⁾ Diese Veranstaltung(en) ist (sind) durchzuführen.

Schulstufe/ Schulart	Anzahl
ab 9. (außer in der letzten Stufe einer mehrstufigen Schulart)	a) am Polytechnischen Lehrgang und einstufigen mittleren Schulen 1 b) an mehrstufigen Schularten die um 1 verminderte Anzahl der Schulstufen der betreffenden Schulart ab der 9. Schulstufe ¹⁾ , davon aa) zumindest 1 Sportwoche ²⁾ bb) an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher je 2 Sportwochen ²⁾ und 1 Projektwoche ²⁾
Berufsschule	—

¹⁾ In höchstens einer Schulstufe sind 2 derartige Schulveranstaltungen unter Anrechnung auf das Gesamtausmaß zulässig.

²⁾ Diese Veranstaltung(en) ist (sind) durchzuführen.

(2) Anstelle einer Sportwoche können einzelne Sporttage im selben Höchstausmaß durchgeführt werden.

(3) Ein Schüleraustausch mit dem fremdsprachigen Ausland darf in der Dauer von mindestens 1 Woche und höchstens 4 Wochen mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz in folgender Anzahl durchgeführt werden (wobei außer an der Berufsschule Schüleraustausch eine Schulveranstaltung gemäß Abs. 1 ersetzt):

Schulstufe/Schulart	Anzahl
7. oder 8. Schulstufe der Hauptschule oder der allgemeinbildenden höheren Schule	insgesamt 1
ab der 9. Schulstufe an mittleren und höheren Schulen	insgesamt 1
Berufsschule	insgesamt 1

(4) Eine Abschlußlehrfahrt darf am Ende eines Bildungsganges einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule sowie einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und einer Bildungsanstalt für Erzieher im Höchstausmaß von 7 Schultagen anstelle einer Schulveranstaltung gemäß Abs. 1 oder 3 durchgeführt werden, wobei ein Gesamtausmaß von 8 Tagen (einschließlich An- und Abreise) nicht überschritten werden darf.

§ 6. Stehen verschiedene mehrtägige Schulveranstaltungen zur Wahl (§ 5), so entscheidet über die Auswahl das Klassenforum, das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuß (§§ 63 a und 64 des Schulunterrichtsgesetzes). Dies gilt auch für die Wahl zwischen Sommersportwoche und Wintersportwoche (Anlage 4.1 und 4.2).

§ 7. (1) Die Zusammenlegung von einzelnen Schulveranstaltungen ist nach Anhörung des Klassenforums, des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses zulässig, sofern

1. die gewünschte Kombination besser der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts dient als die Durchführung der Einzelveranstaltungen und
2. durch die Kombination von Schulveranstaltungen nicht wesentlich höhere Kosten entstehen als bei der Durchführung der zusammengefaßten Einzelveranstaltungen.

(2) Werden Schulveranstaltungen unterschiedlicher Art und Höchstdauer zusammengelegt, gilt für die kombinierte Schulveranstaltung die jeweils längere Dauer als zulässige Höchstdauer. Im Falle gleicher Höchstdauer gilt die zulässige Höchstdauer einer Schulveranstaltung auch für die kombinierte Schulveranstaltung.

§ 8. (1) Bei der Planung von Schulveranstaltungen ist auf den durch die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der betreffenden Schule gegebenen Bedarf an Schulveranstaltungen sowie auf die Zahl der für die Durchführung der Schulveranstaltung zur Verfügung stehenden Lehrer und sonstigen Begleitpersonen Bedacht zu nehmen. Lehrer und Begleitpersonen haben die Schulveranstaltungen, an denen sie teilnehmen, zu beaufsichtigen.

(2) Schulveranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden:

1. sofern die Veranstaltung nicht der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts dienen würde,
2. bei Beeinträchtigung der Erfüllung des Lehrplans,
3. bei unüberwindbaren organisatorischen Schwierigkeiten, sodaß der geordnete Ablauf des Unterrichts für die an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Schüler gefährdet würde,
4. sofern die durch die Veranstaltung erwachsenen Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen würden,
5. bei Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit der Schüler oder des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung und
6. sofern für die Veranstaltung die finanzielle Bedeckung nicht oder nicht mehr gegeben wäre.

§ 9. (1) Kostenbeiträge dürfen nur für Fahrt (einschließlich Aufstiegshilfen), Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung eines Schülers sowie für Versicherungen eingehoben werden.

(2) Die durch eine Schulveranstaltung voraussichtlich erwachsenden Kosten sind den Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf gewährte oder mögliche Unterstützungsbeiträge rechtzeitig bekanntzugeben. Über die von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Kosten für mehrtägige Schulveranstaltungen entscheidet das Klassenforum, das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuß (§§ 63 a und 64 des Schulunterrichtsgesetzes).

(3) Vereinbarungen zB mit Beherbergungsbetrieben oder Transportunternehmungen sollen die Bezeichnung der Schulveranstaltung und ihre konkrete Zielsetzung sowie Regelungen für den Rücktrittsfall enthalten.

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

(2) Für das Schuljahr 1990/91 bereits geplante Schulveranstaltungen können noch nach den Bestimmungen der Verordnung BGBl. Nr. 369/1974, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 234/1978 und 470/1978 durchgeführt werden; sie sind auf das in den §§ 2 bis 5 dieser Verordnung festgelegte Höchstausmaß anzurechnen, wobei Schulschikurse, Schulsportwochen sowie Schulschwimmwochen den Sportwochen und Schullandwochen den Projektwochen zuzurechnen sind.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Art, Anzahl und die Durchführung von Schulveranstaltungen, BGBl. Nr. 369/1974, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 234/1978 und 470/1978 außer Kraft.

Hawlicek

Anlage 1

Lehrausgänge und Exkursionen

1. Lehrausgänge und Exkursionen dienen der Ergänzung des Lehrstoffes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt und Auseinandersetzung mit dem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Sie sind daher nach den Erfordernissen des Lehrplanes unter Befolgung der

jeweiligen didaktischen Grundsätze für den betreffenden Unterrichtsgegenstand durchzuführen.

2. Der Vorbereitung auf Lehrausgänge und Exkursionen im Unterricht ist besonderes Augenmerk zu schenken.

3. Mit der Führung von Lehrausgängen und Exkursionen sind vom Schulleiter solche Lehrer zu beauftragen, die die Vorbereitung und Auswertung derartiger Veranstaltungen zur Erarbeitung und Vertiefung bereits durchgenommener Lehrstoffe in den Unterricht einbauen können. Für die Heranziehung weiterer Lehrer oder anderer geeigneter Begleitpersonen zur Unterstützung des mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Lehrers gelten dieselben Bestimmungen wie bei Wandertagen (Anlage 2 Z 6).

4. Bei Lehrausgängen und Exkursionen hat der Klassenverband aufrecht zu bleiben. Sofern Lehrausgänge und Exkursionen in Unterrichtsgegenständen stattfinden, die in Schülergruppen unterrichtet werden, tritt an die Stelle des Klassenverbands der Verband der Schülergruppe.

5. Sofern Lehrausgänge und Exkursionen Objekte zum Ziel haben, für die besondere Sicherheitsvorschriften bestehen, sind diese gewissenhaft zu befolgen.

6. Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen an einem Lehrausgang oder einer Exkursion nicht teilnehmen können, sind nach Möglichkeit einer stufengleichen Klasse zum ersatzweisen Unterricht zuzuweisen.

2. Wandertage im Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Erzieher sind darüber hinaus für die Vermittlung didaktisch-methodischer Kenntnisse heranzuziehen.

3. Verkehrsmittel (zB Straßenbahn, Bus, Bahn, Linienschiff) dürfen nur zur Ermöglichung von Wandertagen im Sinne der Zielsetzung des Wandertages oder soweit dies aus Gründen der Sicherheit geboten ist, verwendet werden.

4. Ist wegen plötzlich eintretenden Schlechtwetters die Durchführung des Wandertages im Sinne der Zielsetzung nicht zweckdienlich, dürfen Museen, Sammlungen, Ausstellungen oder Hallenbäder besucht werden oder ist Unterricht zu halten.

5. Bei anhaltendem Schlechtwetter und einer entsprechenden Prognose für den geplanten Wandertag kann dieser verschoben werden und ist Unterricht zu halten.

6. Der Schulleiter hat einen anstaltseigenen Lehrer mit der Leitung des Wandertages zu beauftragen. Zusätzlich zum Leiter ist in Absprache mit diesem im Interesse der Sicherheit der Schüler der Einsatz eines anstaltseigenen Lehrers oder — soweit dies nicht möglich ist — einer geeigneten Begleitperson in folgenden Fällen vorzusehen:

- a) bis zur 4. Schulstufe bei mehr als 15 teilnehmenden Schülern;
- b) in Sonderschulen, unabhängig von der Schulstufe und der Teilnehmerzahl, zusätzlich dazu das unter Bedachtnahme auf die Zahl der teilnehmenden Schüler und deren Behinderungsgrad erforderliche Hilfspersonal;
- c) in allen Schulen ab der 5. Schulstufe bei mehr als 30 teilnehmenden Schülern;
- d) in allen Schulen, unabhängig von der Schulstufe, bei einer Dauer von zwei Tagen bei mehr als 15 teilnehmenden Schülern.

7. Bei Wanderungen mit besonderem Schwierigkeitsgrad oder bei Radwanderungen kann in den Fällen der Z 6 lit. c mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz auch bei weniger als 30 teilnehmenden Schülern zusätzlich zum Leiter ein weiterer Lehrer oder eine geeignete Begleitperson eingesetzt werden.

8. Bei koedukativ geführten Klassen sind ab der 5. Schulstufe nach Möglichkeit ein Lehrer und eine Lehrerin (eine männliche und eine weibliche Begleitperson) einzusetzen.

9. Wanderungen in einem Gelände, bei dem vorherzusehen ist, daß typische alpine Gefahren häufiger auftreten, dürfen nur von Lehrern geleitet werden, die eine entsprechende alpine Ausbildung im Führen von Gruppen nachweisen können oder die über gleichzuhaltende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

10. Für das Ausmaß der bei einem Wandertag vorgesehenen körperlichen Beanspruchung ist die

Anlage 2

Wandertage

1. Wandertage sind im Hinblick auf die günstige Wirkung körperlicher Betätigung, das Erleben der Natur, die Befähigung, sich im Freien richtig zu verhalten, die Vermittlung eines entsprechenden Umweltbewußtseins und die Pflege der Gemeinschaft entsprechend vorzubereiten und durchzuführen. Sie unterstützen damit die Erziehungsaufgabe der Schule. Die der jeweiligen Leistungsfähigkeit angemessene körperliche Beanspruchung von Schulstufe zu Schulstufe zu erweitern, ist wesentliche Bedingung für jeden Wandertag. Diese Zielsetzung kann dabei nicht nur im Rahmen einer Fußwanderung erreicht werden. Soll ein Wandertag in anderer Form durchgeführt werden (zB mit Sportgeräten wie Fahrräder, Schlittschuhe, Langlaufski, Cross-Country-Ski), sind vorher die Organe der Schulpartnerschaft (§§ 63 a und 64 des Schulunterrichtsgesetzes) zu hören.

Leistungsfähigkeit der schwächeren Teilnehmer eines Wandertages zu berücksichtigen. Bei der Planung ist grundsätzlich von der Aufrechterhaltung des Klassenverbandes auszugehen. In Ausnahmefällen können weniger leistungsfähige Schüler einer anderen Klasse, deren Wandertagsgestaltung geringere Anforderungen stellt, zugeteilt werden.

11. Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Wandertag teilnehmen können, sind nach Möglichkeit einer stufengleichen Klasse zum ersatzweisen Unterricht zuzuweisen.

12. Schon bei der Vorbereitung eines Wandertages ist auf die Gewährleistung der Sicherheit besonders zu achten. Sicherheitsorientiertes Verhalten der Schüler im Freien ist anzustreben. Die Notwendigkeit der Gruppendisziplin ist einsichtig zu machen. Die Gesichtspunkte kameradschaftlicher Unterstützung und Verantwortlichkeit für die eigene Sicherheit sind bei Vorbereitung und Durchführung des Wandertages erzieherisch umzusetzen. Bereits bei der Planung ist besonders auf Ablauf, Rasten und Abbruchmöglichkeiten Bedacht zu nehmen. Eine Erste-Hilfe-Leistung durch den Lehrer muß gewährleistet sein.

13. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind rechtzeitig in geeigneter Weise von der Organisation des Wandertages, erforderlichenfalls von Ausgangsort, Ziel, Dauer und Ankunftsort in Kenntnis zu setzen. Insbesondere sind Angaben über die erforderliche Ausrüstung und Bekleidung zu machen.

14. Klettertouren, Touren auf Gletschern, Touren bei besonderen erkennbaren Gefahrensituationen (wie Lawinengefahr, Steinschlag) sind untersagt. Desgleichen sind Bootsfahrten, das Segeln und Surfen sowie das Wildbaden in stehenden und fließenden Gewässern auf Wandertagen unzulässig.

Tage sollen zur Berufsfindung beitragen, Berufswahlreife fördern und darüber hinaus auch konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt sowie ein Kennenlernen der Aufgaben und der Tätigkeiten der Organe der Betriebsvertretungen ermöglichen. Die Schüler sollen sich mit Anforderungen, Entwicklungen und Technologien in der Arbeits- und Berufswelt auseinandersetzen.

2. Berufspraktische Wochen und Berufspraktische Tage können je nach der Art der Einrichtung aus der Berufs- und Arbeitswelt, die von den Schülern besucht werden soll, in Form von Veranstaltungen in Berufsschulen, Betrieben, Lehrwerkstätten, Schulungszentren oder durch den Besuch von Ausstellungen, Berufsinformationswochen und dergleichen absolviert werden. Eine breite Streuung nach Berufen und Branchen ist anzustreben.

3. Bei der Durchführung einer Berufspraktischen Woche oder Berufspraktischer Tage in einem Betrieb ist eine Eingliederung in einen Arbeitsprozeß nicht zulässig. Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.

4. Die Auswahl der Einrichtungen, die im Einzelfall für die Durchführung dieser Schulveranstaltung herangezogen werden, obliegt dem Schulleiter. Soweit es sich bei den Einrichtungen, die für eine Mitarbeit bei der Durchführung einer Berufspraktischen Woche oder Berufspraktischer Tage in Betracht kommen, um Betriebe handelt, sind diese Betriebe in ein Verzeichnis aufzunehmen, das von der Schulbehörde erster Instanz nach Anhörung der zuständigen Stellen der Arbeitsmarktverwaltung und der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu erstellen ist und das der Schulleiter seiner Auswahl zugrunde zu legen hat.

5. Der Schulleiter hat einen fachlich zuständigen Lehrer der betreffenden Schule mit der Leitung der Berufspraktischen Woche bzw. der Berufspraktischen Tage zu beauftragen. Seine Betreuung kann am Polytechnischen Lehrgang klassenübergreifend bis zu drei Parallelklassen umfassen. Insbesondere obliegen dem Leiter die Planung, Durchführung und Auswertung der Berufspraktischen Woche, ihre Koordination im Rahmen der Schule und die Kontakte mit außerschulischen Stellen.

6. Berufspraktische Tage in der 4. Klasse der Hauptschule, der allgemeinbildenden höheren Schule oder der Sonderschule sollen von einem sachlich in Frage kommenden Lehrer der Klasse geleitet werden, der sowohl die Vor- und Nachbereitung dieser Schulveranstaltung im Rahmen des Unterrichtes durchführt.

7. Je nach der Form, in der Berufspraktische Wochen bzw. Berufspraktische Tage durchgeführt

Anlage 3

Berufspraktische Wochen und Berufspraktische Tage

1. Berufspraktische Wochen dienen der Ergänzung des Unterrichtes im Polytechnischen Lehrgang, insbesondere im Unterrichtsgegenstand Berufskunde und praktische Berufsorientierung, und einer lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt durch eine anschauliche Begegnung mit der Arbeitswelt. Berufspraktische Tage dienen in Ergänzung des Unterrichtes der 4. Klasse der Hauptschule oder der allgemeinbildenden höheren Schule und der letzten Stufe der Sonderschule einer vorbereitenden Orientierung über die Berufswelt. Berufspraktische Wochen und Berufspraktische

werden (Z 2), sind — gegebenenfalls auch klassenübergreifend — Gruppen zu bilden.

8. Neben dem Leiter ist für je 18 teilnehmende Schüler ein weiterer Lehrer vorzusehen. Die zu bildenden Gruppen sind mit höchstens 18 Schülern festzusetzen. Die Leitung einer Gruppe ist vom Leiter einem Begleitlehrer zu übertragen, der insbesondere für die Erfüllung der Aufgaben und die Gewährleistung des pädagogischen Ertrages verantwortlich ist. Wenn die Schüler einer Gruppe über den Arbeitsprozeß an verschiedenen Stellen informiert werden, so hat der mit der Leitung der Gruppe beauftragte Begleitlehrer alle Schüler der Gruppe nach den Umständen des einzelnen Falles entsprechend zu kontrollieren.

9. Die Schüler sind auf den Besuch der gewählten Einrichtungen entsprechend vorzubereiten und auf etwaige Unfallgefahren, Sicherheits- und Hygienevorschriften hinzuweisen.

10. Bei Berufspraktischen Wochen, an denen Schüler und Schülerinnen teilnehmen, sind für den Fall, daß mit der Schulveranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist, nach Möglichkeit ein Lehrer und eine Lehrerin einzusetzen.

11. Der Organisationsplan für die Berufspraktischen Wochen ist der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen. Vorher ist dem betreffenden Organ der Schulpartnerschaft (§§ 63 a und 64 des Schulunterrichtsgesetzes) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

drücken sowie auch Selbstbestätigung durch Erfolge auf Grund persönlichen Einsatzes erleben.

Insbesondere sind die Schüler auch mit den Eigenheiten der winterlichen Bergwelt, dem Erkennen und Begegnen ihrer Gefahren, Fragen des Umweltschutzes sowie der Gesundheitsförderung vertraut zu machen.

Das Erleben der Schulpartnerschaft und der Gemeinschaft ist der Verbesserung der sportlichen Inhalte zumindest gleichzuhalten.

2. Wintersportwochen im Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Erzieher sind darüber hinaus für die Vermittlung didaktisch-methodischer Kenntnisse heranzuziehen.

3. Die Einbeziehung einer Klasse in eine Wintersportwoche setzt die Teilnahme von 70% der Schüler in der Klasse — mit Ausnahme der vom Unterricht in Leibesübungen befreiten Schüler — voraus. Mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz kann diese Prozentzahl unterschritten werden, sofern wegen der gerechtfertigten Nichtteilnahme von Schülern die Durchführung einer Wintersportwoche nicht gewährleistet ist. Im Bereich der Sonderschulen können davon abweichend Wintersportwochen auch ohne Erfüllung der genannten Voraussetzungen durchgeführt werden, wenn ansonsten ihre Durchführung nicht gesichert ist.

4. Wintersportwochen sind vor allem dann, wenn mehrere Sportbereiche vorgesehen werden, nach Möglichkeit als mehrklassige Veranstaltungen durchzuführen. Schüler, die an einer Wintersportwoche nicht teilnehmen, sind einer möglichst stufengleichen Klasse zum Besuch eines ersatzweisen Unterrichtes zuzuweisen.

5. Der Schulleiter hat einen anstaltseigenen, in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeigneten Lehrer (vorzugsweise einen Leibeserzieher) mit der verantwortlichen Gesamtleitung der Wintersportwoche zu beauftragen. Die fachliche Gesamtleitung obliegt dem Leiter der Wintersportwoche. Für die Betreuung der einzelnen Gruppen sind vom Schulleiter nach Vorschlag des Leiters der Wintersportwoche, an Schulen mit sportlichem Schwerpunkt nach Einholung der Stellungnahme des Fachkoordinators, anstaltseigene Leibeserzieher oder jene Lehrer als Begleitpersonen vorzusehen, die außer der persönlichen Eignung auch die gültige Berechtigung zur Erteilung des Schiunterrichtes haben. Sind geeignete anstaltseigene Lehrer nicht ausreichend verfügbar, hat der Schulleiter in gleicher Weise sonstige Begleitpersonen mit fachlicher und persönlicher Eignung heranzuziehen.

6. Die Organisation von Wintersportwochen erfordert eine besondere Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen. Alle Lehrer und Personen, die im Rahmen einer Wintersportwoche Sportunterricht

Anlage 4.1

Wintersportwochen

1. Wintersportwochen und Wintersporttage sind derart vorzubereiten und durchzuführen, daß sie auch der Erziehungsaufgabe der Schule gerecht werden. Wintersportwochen sollen vor allem der Entwicklung und Verbesserung der Grundtechniken des alpinen und nordischen Skilaufs, aber auch anderer Wintersportarten dienen. Bei den Schülern soll die Bereitschaft geweckt werden, Wintersport über die Schulzeit hinaus zu betreiben. Schüler sollen fähig werden, die Sportaktivitäten für sich und andere zu organisieren.

Die Notwendigkeit regelmäßiger körperlicher Beanspruchung und die Wichtigkeit sportlicher Betätigung in gesunder Umgebung soll erfahrbar gemacht werden.

Schüler sollen die Bedeutung verständnisvoller Partnerschaft erfahren, das Wohlbefinden in Sportgruppen, die Freude an vielfältigen Naturein-

erteilen, müssen nachweislich Erste Hilfe bei Sportunfällen leisten können.

7. Bei einer Wintersportwoche, an der nur Schülerinnen teilnehmen, ist mindestens eine Lehrerin (weibliche Begleitperson), an der nur Schüler teilnehmen, mindestens ein Lehrer (männliche Begleitperson) einzusetzen. Bei koedukativ geführten Wintersportwochen sind zumindest eine Lehrerin (weibliche Begleitperson) und ein Lehrer (männliche Begleitperson) vorzusehen.

8. Neben dem Leiter der Wintersportwoche ist für je 14 teilnehmende Schüler ein weiterer Lehrer (Begleitperson) vorzusehen. In jenen Fällen, in denen der Sportunterricht von anderen Personen als Lehrern oder Begleitpersonen erteilt wird (zB Schilehrer einer Bundessporteinrichtung), ist die Zahl der Begleitlehrer (Begleitpersonen) entsprechend zu verringern, wobei zu beachten ist, daß die Beaufsichtigung der Schüler außerhalb des Sportunterrichtes gewährleistet bleibt. An Sonderschulen ist unter Bedachtnahme auf die Zahl der teilnehmenden Schüler und den Grad ihrer Behinderung das erforderliche Hilfspersonal beizustellen.

9. Die beim Sportunterricht zu bildenden Kursgruppen sind mit höchstens 15 Schülern vorzusehen.

10. Der mit der Leitung der Wintersportwoche beauftragte Lehrer kann die Betreuung einer Kursgruppe übernehmen, soweit dies aus organisatorischen Gründen möglich ist.

11. Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Wintersportwoche in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so hat der Leiter der Wintersportwoche den schuldtragenden Schüler von der weiteren Teilnahme am Kurs auszuschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich hievon in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung der Wintersportwoche verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen.

12. Bei der Auswahl der Unterkünfte sind das Vorhandensein geeigneter Aufenthaltsräume sowie ausreichender sanitärer Anlagen zu beachten. Die gleichzeitige Unterbringung von Schülern und Schülerinnen in einer Unterkunft ist nur dann zulässig, wenn für die Nächtigung eine räumliche Trennung (einschließlich der sanitären Anlagen) nach Geschlechtern gewährleistet ist. Eine gesonderte Unterbringung von Schülern ohne Möglichkeit der Aufsichtsausübung ist unzulässig.

13. Hin- und Rückfahrt müssen zu einem überwiegenden Teil bei Tag erfolgen. Die Wahl des Anmarschweges zur Unterkunft und insbesondere der Gepäcktransport hat der Leistungsfähigkeit aller teilnehmenden Schüler Rechnung zu tragen. Von der Wahl von Unterkünften, die nur mittels Aufstiegshilfen zu erreichen sind, ist grundsätzlich abzusehen. Steht ausnahmsweise nur eine derartige Unterkunft zur Verfügung, ist der Gepäcktransport gesondert vorzunehmen. Ein Krankentransport (auch über allfällige Betriebszeiten der Aufstiegshilfen hinaus) muß jedenfalls immer gesichert sein.

14. Während der Dauer einer Wintersportwoche ist Schülern die Teilnahme an Gottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen zu ermöglichen.

15. Der mit der Leitung der Wintersportwoche beauftragte Lehrer hat die Erziehungsberechtigten mit der Organisation des Kurses vertraut zu machen und insbesondere Verständnis für die von ihrer Seite notwendige Unterstützung und Mitarbeit zu wecken.

16. Besondere Unterkunftsordnungen sowie eine allgemeine Tageseinteilung (Übungszeiten, Pflege der Ausrüstung, Freizeit) sind Schülern und Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntzugeben.

17. Bei Unfällen oder Erkrankungen von Schülern sind alle erforderlichen Maßnahmen (zB Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus) unverzüglich zu treffen. Der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten der verunglückten oder erkrankten Schüler sind umgehend zu verständigen.

18. Bei Skikursen sind Kenntnisse der Pistenregeln und der Bestimmungen für die Benützung von Aufstiegshilfen zu vermitteln. Dabei ist auf das Erkennen normierter Hinweiszichen und auf das richtige Verhalten gegenüber Pistenfahrzeugen besonderer Wert zu legen. Es sind die grundlegenden Kenntnisse der Gelände-, Schnee- und Gerätekunde zu vermitteln sowie Anleitungen zu tätiger Hilfe und situationsgemäßem Verhalten bei Skiunfällen zu geben.

19. Die Planung von Skitouren außerhalb der Piste hat der Leiter der Tourengruppe im Einverständnis mit dem Leiter der Wintersportwoche unter strengster Beachtung der Sicherheit aller Tourteilnehmer vorzunehmen und über die Durchführung zu entscheiden. Hierbei hat er sich der Beratung entsprechender ortskundiger, befugter Personen oder Stellen zu bedienen. Unbeschadet der Anzahl der an einer Tour teilnehmenden Schüler ist die Gruppe von mindestens zwei Personen zu begleiten.

20. Der Organisationsplan der Wintersportwoche ist der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

Anlage 4.2**Sommersportwochen**

1. Sommersportwochen und Sommersporttage sind derart vorzubereiten und durchzuführen, daß sie auch der Erziehungsaufgabe der Schule gerecht werden. Es soll dem Schüler ermöglicht werden, Sportarten in Erweiterung und Vertiefung des inhaltlichen und zeitlichen Angebotes in der Schule für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und für eine lebensbegleitende sportliche Betätigung zu erlernen und auszuüben. Bei den Schülern soll die Bereitschaft geweckt werden, Sport über die Schulzeit hinaus zu betreiben. Sie sollen fähig werden, Sportaktivitäten für sich und andere zu organisieren. Die Notwendigkeit regelmäßiger körperlicher Beanspruchung und die Wichtigkeit sportlicher Betätigung in gesunder Umgebung soll erfahrbar gemacht werden.

Schüler sollen die Bedeutung verständnisvoller Partnerschaft erfahren, das Wohlbefinden in Sportgruppen, die Freude an vielfältigen Natureindrücken sowie auch Selbstbestätigung durch Erfolge auf Grund persönlichen Einsatzes erleben.

Das Erleben der Schulpartnerschaft und der Gemeinschaft ist der Verbesserung der sportlichen Inhalte zumindest gleichzuhalten.

2. Sommersportwochen im Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Erzieher sind darüber hinaus für die Vermittlung didaktisch-methodischer Kenntnisse heranzuziehen.

3. Der Schulleiter hat einen anstaltseigenen, in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeigneten Lehrer (vorzugsweise einen Leibbeserzieher) mit der verantwortlichen Gesamtleitung der Sommersportwoche zu beauftragen. Die fachliche Gesamtleitung obliegt dem Leiter der Sommersportwoche. Für die Betreuung der einzelnen Gruppen sind vom Schulleiter nach Vorschlag des Leiters der Sommersportwoche, an Schulen mit sportlichem Schwerpunkt nach Einholung der Stellungnahme des Fachkoordinators, anstaltseigene Leibbeserzieher oder jene Lehrer als Begleitpersonen vorzusehen, die außer der persönlichen Eignung auch die Voraussetzung zur Erteilung eines Unterrichtes in der vorgesehenen Sportsparte besitzen. Sind geeignete anstaltseigene Lehrer nicht ausreichend verfügbar, hat der Schulleiter in gleicher Weise sonstige Begleitpersonen mit fachlicher und persönlicher Eignung heranzuziehen.

4. In jenen Sportarten, für die weder Begleitlehrer noch Begleitpersonen die Voraussetzungen nach Z 3 aufweisen und/oder die leihweise Überlassung von Sportgeräten (zB Segelboot, Reitpferd) notwendig ist, können geeignete Unternehmen herangezogen werden.

5. Im übrigen sind die Z 3, 4, 6, 7, 8, 10 bis 17 und Z 20 der Anlage 4.1 (Wintersportwochen) anzuwenden.

Anlage 5**Projektwochen**

1. Projektwochen dienen der lebensnahen und anschaulichen Ergänzung und Ausgestaltung des Unterrichtes durch die Begegnung mit anderen Menschen, Landschaften und Orten, mit deren kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und natürlichen Gegebenheiten. Projektwochen sind daher auf der Grundlage der Lehrpläne der betreffenden Schulart und Schulstufe zu planen und durchzuführen, wobei das Schwergewicht auf die Vermittlung solcher Bildungsgüter zu legen ist, die den Schülern im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichtes nicht oder nur unvollkommen nähergebracht werden können. Dabei soll das Schwergewicht auf der aktiven, ganzheitlichen, vielseitigen, kreativen und selbstbestimmten Auseinandersetzung mit der vorgefundenen Umwelt liegen.

Im Sinn eines umfassenden Kulturbegriffes ist der körperlichen Ertüchtigung der Schüler (zB durch unmittelbares Erleben der Natur bei Wanderungen) besonderes Augenmerk zu schenken. Hierbei gilt hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen Anlage 2 Z 10 erster Satz, 12 und 14.

Die inhaltlichen Schwerpunkte von Projektwochen können einer besonderen Vertiefung auf bestimmten Gebieten dienen, zB Musikwochen, Ökologie-wochen, Intensivsprachwochen zur Verbesserung der fremdsprachigen Kompetenz, Kreativwochen, Aktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“ („Wien-Aktion“), Besuch der Landeshauptstadt und ähnliches. Im besonderen bieten Projektwochen die Gelegenheit zur verstärkten Umsetzung der Anliegen der Unterrichtsprinzipien und der Aktualisierung eines umfassenden, interdisziplinären Lernbegriffs, wobei vom Lehrer die beabsichtigten pädagogischen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen (zB ökologisches Lernen, ganzheitlich-kreatives Lernen, interkulturelles Lernen, soziales Lernen, politisch-gesellschaftliches Lernen) in der Planung festzusetzen sind.

2. Projektwochen im Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalten für Erzieher sind darüber hinaus für die Vermittlung didaktisch-methodischer Kenntnisse heranzuziehen.

3. Der zentrale Standort der Projektwoche ist so auszuwählen, daß Sachbereiche möglichst vieler Unterrichtsgegenstände im lebensnahen und anschaulichen Unterricht erfaßt werden können oder der Schwerpunktsetzung der Projektwoche entsprechende Kurse durchgeführt werden. Fragen kultureller Identität des Standortraumes einschließlich der Kulturformen verschiedener Volksgruppen kommt besondere Bedeutung zu.

4. Bei der Auswahl der Unterkünfte ist das Vorhandensein geeigneter Aufenthaltsräume sowie

ausreichender sanitärer Anlagen zu beachten. Die gleichzeitige Unterbringung von Schülern und Schülerinnen in einer Unterkunft ist nur dann zulässig, wenn eine räumliche Trennung (einschließlich der sanitären Anlagen) nach Geschlechtern gewährleistet ist. Eine gesonderte Unterbringung von Schülern ohne Möglichkeit der Aufsichtsausübung ist unzulässig. Überdies ist bei der Auswahl der Unterkünfte durch sorgfältige Prüfung dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit zu entsprechen.

5. Die Projektwoche darf nicht auf die Besichtigung von Sehenswürdigkeiten und den Besuch von Betrieben beschränkt sein. Ebenso ist von Autobusrundfahrten mit bloßem Besichtigungsprogramm Abstand zu nehmen. Wurde ein Autobus für die Dauer der Projektwoche gemietet, so darf die gesamte Fahrzeit — ausgenommen die An- und Abreise — pro Tag zwei Stunden nicht überschreiten. Die Auswahl von Zielorten darf nicht nach lediglich touristischen Gesichtspunkten erfolgen.

6. Das Ausmaß von Ausstellungs-, Museums- und Besichtigungsprogrammen sowie von Konzert- oder Theaterbesuchen im Rahmen von Projektwochen ist auf die Zielsetzung der Projektwoche sowie auf Altersstufe und Konzentrationsfähigkeit der Schüler abzustimmen.

7. Die im Rahmen einer Projektwoche durchgeführten Wanderungen sind auf die Zielsetzung der Projektwoche und die jeweilige Altersstufe und die physische Belastbarkeit der schwächeren Schüler abzustimmen.

8. Das Programm der Projektwochen ist so zu erstellen, daß auch bei Eintritt von Schlechtwetter oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen die Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleiben.

9. Die Ausrüstung der Schüler ist nach den Erfordernissen der im Rahmen der Projektwochen vorgesehenen Veranstaltungen auszurichten.

10. Während der Dauer einer Projektwoche ist Schülern die Teilnahme an Gottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen zu ermöglichen.

11. Die Einbeziehung einer Klasse in eine Projektwoche setzt die Teilnahme von 70% der Schüler dieser Klasse voraus; sofern sich die Projektwoche hauptsächlich auf Unterrichtsgegenstände bezieht, die in Schülergruppen unterrichtet werden, setzt die Einbeziehung einer Schülergruppe in eine Projektwoche die Teilnahme von 70% der Schüler dieser Gruppe voraus. Mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz kann diese Prozentzahl unterschritten werden, sofern wegen der gerechtfertigten Nichtteilnahme von Schülern die Durchführung einer Projektwoche nicht gewährleistet ist. Im

Bereich der Sonderschulen können davon abweichend Projektwochen auch ohne Erfüllung der genannten Voraussetzung durchgeführt werden, wenn ansonsten ihre Durchführung nicht gesichert ist.

12. Schüler, die an einer Projektwoche nicht teilnehmen, sind einer möglichst stufengleichen Klasse zum Besuch eines ersatzweisen Unterrichtes zuzuweisen.

13. Der Schulleiter hat einen anstaltseigenen, in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeigneten Lehrer mit der verantwortlichen Gesamtleitung der Projektwoche zu beauftragen. Die fachliche Gesamtleitung obliegt dem Leiter der Projektwoche. Für die Betreuung der einzelnen Gruppen sind vom Schulleiter nach Vorschlag des Leiters der Projektwoche geeignete anstaltseigene Lehrer oder sonstige Begleitpersonen heranzuziehen.

14. Neben dem Leiter der Projektwoche ist für je 18 teilnehmende Schüler ein weiterer Lehrer (Begleitperson) vorzusehen. Die zu bildenden Kursgruppen sind mit höchstens 18 Schülern festzusetzen. An Sonderschulen ist unter Bedachtnahme auf die Zahl der teilnehmenden Schüler und den Grad ihrer Behinderung das erforderliche Hilfspersonal beizustellen.

15. Der mit der Leitung der Projektwoche beauftragte Lehrer kann die Betreuung einer Kursgruppe übernehmen, soweit dies aus organisatorischen Gründen möglich ist.

16. Zur Erreichung eines möglichst vielfältigen Angebots an Arbeits- und Interessengruppen (Kursen) kann von der Aufrechterhaltung des Klassenverbandes abgegangen werden und ist die Durchführung der Projektwoche nach Möglichkeit als mehrklassige Veranstaltung durchzuführen.

17. Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Projektwoche in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so hat der Leiter der Projektwoche den schuldtragenden Schüler von der weiteren Teilnahme am Kurs auszuschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung der Projektwoche verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen.

18. Der mit der Leitung der Projektwoche beauftragte Lehrer hat die Erziehungsberechtigten mit der Organisation des Kurses vertraut zu machen und insbesondere Verständnis für die von ihrer Seite notwendige Unterstützung und Mitarbeit zu wecken.

19. Besondere Unterkunftsordnungen sowie eine allgemeine Tageseinteilung (Übungszeiten, Pflege

der Ausrüstung, Freizeit) sind Schülern und Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntzugeben.

20. Bei Unfällen oder Erkrankungen von Schülern sind alle erforderlichen Maßnahmen (zB Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus) unverzüglich zu treffen. Der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten der verunglückten oder erkrankten Schüler sind umgehend zu verständigen.

21. Der Organisationsplan der Projektwoche ist der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

mehr als 18 teilnehmenden Schülern ein weiterer geeigneter Begleitlehrer zugewiesen werden.

6. Wie bei den übrigen Schulveranstaltungen ist auch bei der Durchführung des Schüleraustausches besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Schüler zu legen. Insbesondere ist für die Schüler eine entsprechende Auslandsversicherung gegen Krankheit und Unfall abzuschließen, sofern nicht bereits eine dieser Versicherung gleichwertige Versicherung vorliegt. Ferner hat der Leiter des Schüleraustausches in schwierigen Situationen unverzüglich Kontakt mit der österreichischen Vertretungsbehörde im betreffenden Gastland aufzunehmen.

7. Für die Teilnahme der Schüler an einem Schüleraustausch ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

8. Der Organisationsplan für den Schüleraustausch ist der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen. Vorher ist dem betreffenden Organ der Schulpartnerschaft (§§ 63 a und 64 des Schulunterrichtsgesetzes) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlage 6

Schüleraustausch

1. Der Schüleraustausch mit dem fremdsprachigen Ausland dient in Ergänzung des Unterrichtes im Unterrichtsgegenstand Lebende Fremdsprache durch regelmäßigen Besuch des regulären Unterrichts in der Partnerschule im Austausch mit einer Unterrichterteilung für die ausländische Schule im Inland und durch den Kontakt mit der ausländischen Jugend der Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse und der Erziehung der Jugend zum gegenseitigen Verstehen der Nationen. Er ist daher in diesem Sinne klassenweise durchzuführen und hat zum Zweck der Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse über das Gastland neben dem Schulbesuch auch ein Besichtigungsprogramm unter Führung der Begleitlehrer zu umfassen. Der Schüleraustausch an der Berufsschule sowie einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule dient überdies der Vertiefung des berufsbegleitenden fachlichen Unterrichtes.

2. Während des Aufenthaltes im Ausland sind die teilnehmenden Schüler bei Partnerfamilien oder in sonstiger geeigneter Weise unterzubringen.

3. Ein Schüleraustausch darf nur dann durchgeführt werden, wenn sich mindestens 70% der Schüler der betreffenden Klasse zur Teilnahme bereit erklären; sofern klassenübergreifend Schülergruppen gebildet werden, bezieht sich die Prozentklausel auf die betreffende Schülergruppe. Gleiches gilt, sofern in einer Klasse mehrere Fremdsprachen alternativ geführt werden. An der Berufsschule ist überdies die Zustimmung der Lehrberechtigten jener Berufsschüler erforderlich, die am Schüleraustausch nicht in ihrer arbeitsfreien Zeit teilnehmen.

4. Schüler, die an dem klassenweisen Schüleraustausch nicht teilnehmen, sind einer möglichst stufengleichen Klasse zum ersatzweisen Unterricht zuzuweisen.

5. Mit der Leitung des Schüleraustausches ist vom Schulleiter ein geeigneter Lehrer zu beauftragen. Zu seiner Unterstützung kann ihm bei einer Zahl von

Anlage 7

Abschlußlehrfahrten

1. Abschlußlehrfahrten dienen der Abrundung und Ergänzung der fachlichen Ausbildung in der betreffenden mittleren oder höheren Schule bzw. der höheren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung. Das Besichtigungsprogramm für Abschlußlehrfahrten ist in bezug auf die im Bildungsziel der betreffenden Schulart bzw. Schulform festgelegten Ausbildungsinhalte zu gestalten, wobei für die Auswahl des Besichtigungsprogramms die fachliche Notwendigkeit und der pädagogische Ertrag maßgebend sind.

2. Die Einbeziehung einer Klasse in eine Abschlußlehrfahrt setzt die Teilnahme von 70% der Schüler der Klasse voraus. Mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz kann diese Prozentzahl unterschritten werden, sofern wegen der gerechtfertigten Nichtteilnahme von Schülern die Durchführung einer Abschlußlehrfahrt nicht gewährleistet ist. Bei der Durchführung von Abschlußlehrfahrten hat der Klassenverband grundsätzlich aufrecht zu bleiben.

3. Der Schulleiter hat einen anstaltseigenen, in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeigneten Lehrer mit der verantwortlichen Gesamtleitung der Abschlußlehrfahrt zu beauftragen. Für die Heranziehung weiterer Lehrer gelten dieselben Bestimmungen wie bei Wandertagen (Anlage 2 Z 6). Im übrigen ist Anlage 5 (Projektwoche), Z 4, 10 und 17 bis 21 anzuwenden.

398. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 25. Juni 1990 über die Privatschule „Freie Waldorfschule Innsbruck“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

§ 1. Die 1. bis 6. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Freie Waldorfschule Innsbruck“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

§ 2. Die Verordnung BGBl. Nr. 392/1989 tritt außer Kraft.

Hawlicek

399. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 27. Juni 1990, mit der die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule geändert werden

Artikel I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 327/1988, insbesondere dessen §§ 6, 60 Abs. 2, 61, 74 Abs. 2 und 75, sowie hinsichtlich der in den jeweiligen Anlagen enthaltenen Einstufungen von Unterrichtsgegenständen und Lehrverpflichtungsgruppen auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 287/1988, wird — hinsichtlich der Einstufung in die Lehrverpflichtungsgruppen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 6. April 1988 über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule, BGBl. Nr. 387/1988, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage A/1, I (Studentafel), Pflichtgegenstände, lautet die die Computerunterstützte Textverarbeitung betreffende Zeile:

„d) Computerunterstützte Textverarbeitung — — — — 2 2 III“

2. In der Anlage A/2, I (Studentafel), Pflichtgegenstände, lautet die die Computerunterstützte Textverarbeitung betreffende Zeile:

„d) Computerunterstützte Textverarbeitung — 1 — — 1 III“

3. In der Anlage A/3, I (Studentafel), Pflichtgegenstände, lautet die die Computerunterstützte Textverarbeitung betreffende Zeile:

„d) Computerunterstützte Textverarbeitung — — — — 2 2 III“

4. In der Anlage B/1, I (Studentafel), Pflichtgegenstände, lautet

a) die die Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Praktikum) betreffende Zeile:

„Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Praktikum) — — 2 2 I“

b) die die Computerunterstützte Textverarbeitung betreffende Zeile:

„c) Computerunterstützte Textverarbeitung — — 2 2 III“

5. In der Anlage B/2, I (Studentafel), Pflichtgegenstände, lautet

a) die die Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Praktikum) betreffende Zeile:

„Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Praktikum) — 1 1 I“

b) die die Computerunterstützte Textverarbeitung betreffende Zeile:

„c) Computerunterstützte Textverarbeitung — 1 1 III“

6. In der Anlage B/3, I (Studentafel), Pflichtgegenstände, lautet die die Computerunterstützte Textverarbeitung betreffende Zeile:

„c) Computerunterstützte Textverarbeitung — — 2 2 III“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1990 in Kraft.

Hawlicek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.